

# Anonymisierter Text

Übersetzung

C-845/19 – 1

**Rechtssache C-845/19**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

19. November 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Apelativen sad Varna (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

7. November 2019

**Anklagebehörde:**

Okrazhna prokuratura Varna

**Verurteilte Person:**

DR

---

**APELATIVEN SAD**

**Varna**

... [nicht übersetzt]

**VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN**

**AN DEN GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION**

... [nicht übersetzt]

**VORLEGENDES GERICHT:**

Apelativen sad Varna (Berufungsgericht Varna), ... [nicht übersetzt]

**BETEILIGTE DES AUSGANGSVERFAHRENS:**

DE

Anklagebehörde: Okrazhna prokuratura Varna (Bezirksstaatsanwaltschaft Varna)  
... [nicht übersetzt].

Im Berufungsverfahren vor dem vorliegenden Gericht wird die Staatsanwaltschaft durch einen Staatsanwalt ... [nicht übersetzt] der Apelativna prokuratura Varna (Berufungsstaatsanwaltschaft Varna) vertreten;

Verurteilte Person: DR ... [nicht übersetzt] befindet sich derzeit im Gefängnis Varna, in dem er eine „Freiheitsstrafe“ verbüßt

Verteidiger: ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

#### GEGENSTAND DES STRAFVERFAHRENS UND ZUGRUNDELIEGENDER SACHVERHALT:

- 1) DR wurde mit rechtskräftigem Urteil schuldig gesprochen, am 21. Februar 2019 in Varna, allein und gemeinschaftlich mit zwei weiteren Personen, TS und NM, als Mittäter (die ebenfalls nach einer Verständigung verurteilt wurden), ohne ordnungsgemäße Erlaubnis hoch gefährliche Betäubungsmittel, nämlich Methamphetamin in einer Gesamtmenge von 125,61 Gramm und im [Or. 2] Gesamtwert von 3 140,25 Leva, 3,4-Methylendioxyethylamphetamin /MDMA/ in einer Gesamtmenge von 3,20 Gramm und im Gesamtwert von 128,00 Leva, Marihuana in einer Gesamtmenge von 2072,30 Gramm und im Gesamtwert von 12 433,80 Leva und Kokain mit einem Gewicht von 0,03 Gramm und einem Gesamtwert von 6,60 Leva zum Zwecke der Verbreitung besessen zu haben. DR wurde zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr im ordentlichen Vollzug und einer Geldstrafe in Höhe von 2500 Leva verurteilt. Das Urteil wurde am 28. Juni 2019 rechtskräftig.
- 2) Nach der Verurteilung von DR stellte die Staatsanwaltschaft beim Okrazhen sad Varna einen Antrag gemäß Art. 306 Abs. 1 Nr. 1 des Nakazatelno protsesualen kodeks (Strafprozessordnung, im Folgenden: NPK) auf Einziehung eines Geldbetrags zugunsten des Staates in Höhe von 4 447,06 Leva, nämlich:
  - Banknoten in folgender Stückelung: 1 x 50 Leva, 1x20 Leva, 2x5 Leva, insgesamt 80 Leva
  - Münzen: 1x0,10 Leva, 1x0,02 Leva, insgesamt 0,12 Leva
  - Münzen: 5x0,20 Leva, 6x0,10 Leva, 3x0,02 Leva, 2x0,01 Leva, 1x0,05 Leva, insgesamt 1,73 Leva
  - Münzen: 5x2 Leva, 8x1 Leva, 5x0,50 Leva, 6x0,02 Leva, 17x0,20 Leva, 9x0,10 Leva, 5x0,05 Leva, 4x0,01 Leva, insgesamt 25,21 Leva

- Banknoten in folgender Stückelung: 24 x 100 Leva, 22x50 Leva, 37x20 Leva, 2x 10 Leva, 16x 5 Leva, insgesamt 4 340,00 Leva;
- 3) Das Bargeld wurde nach dem dafür vorgesehenen Verfahren von den zuständigen Justizbehörden während des Ermittlungsverfahrens sichergestellt und beschlagnahmt, nämlich bei der Durchsuchung und Beschlagnahme in der Wohnung, in der die verurteilte Person, sowie ihre Mutter, ihre Großmutter und ihr Großvater lebten und im PKW, der von der verurteilten Person benutzt wurde, wobei ein Teil der Summe in einer kleinen Tasche gefunden wurde, deren Eigentum die verurteilte Person eingeräumt hat.
  - 4) Der Okrazhen sad Varna verhandelte über diesen Antrag in öffentlicher Sitzung. Daran nahmen sowohl die verurteilte Person und ihre beiden Verteidiger als auch ein Staatsanwalt teil. In dieser Sitzung behauptete die verurteilte Person, der Betrag sei Eigentum ihrer Großmutter, die einen Bankkredit abgerufen habe. Im Verfahren wurde ein schriftliches Beweisstück vorgelegt, das belegte, dass Frau ED im Dezember 2018 einen Betrag von 7 000,06 Leva von ihrem Bankkonto abgehoben hatte.
  - 5) Frau ED nahm am erstinstanzlichen Gerichtsverfahren gemäß Art. 306 Abs. 1 Nr. 1 NPK nicht teil; die Prozessordnung lässt keine Möglichkeit zu, dass sie als selbständige Beteiligte teilnimmt. Sie wurde auch nicht als Zeugin vernommen. **[Or. 3]**
  - 6) Das erstinstanzliche Gericht lehnte die Einziehung des Betrags ab, da es davon ausging, dass es sich bei der Straftat, derentwegen DR verurteilt wurde, nicht um eine Straftat zur Erlangung von wirtschaftlichen Vorteilen handle. Es begründete dies damit, dass, obwohl in der Rechtsache durch Zeugenaussagen Beweise für DRs Handeln mit Betäubungsmitteln vorlägen, die Staatsanwaltschaft keine derartige Anklage erhoben habe und dieser Handel nicht von der darauffolgenden Verurteilung umfasst worden sei, so dass die Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 2 NK für die Einziehung zugunsten des Staates nicht vorlägen. Es führte aus: „... Die Straftat nach Art. 354a Abs. 1, 1. Alternative NK stellt ein formelles Tun dar und wird mit der Verwirklichung der faktischen Herrschaft über das Betäubungsmittel vollendet. Tatsächlich ist für die objektive Tatbestandsmäßigkeit der Straftat ein bestimmtes Ziel vorgesehen, doch sofern dieses nicht realisiert wurde und keine Anklage wegen der Verbreitung erhoben wurde, kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch diese Straftat ein wirtschaftlicher Ertrag realisiert wurde.“
  - 7) Gegenstand der Überprüfung durch das vorliegende Gericht ist die Richtigkeit dieser Schlussfolgerungen des Okrazhen sad Varna. Im Rechtsmittel der Okrazhna prokuratura Varna wird vorgebracht, dass der Beschluss des Okrazhen sad Varna rechtswidrig sei, da dieser die Vorschrift des Art. 53 NK nicht „im Licht“ der Richtlinie 2014/42 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. 2014, L 127, S. 39) anwende.

- 8) Die Verteidigung der verurteilten Person teilt die Ansicht der Anklagebehörde nicht, vielmehr bringt sie zum Ausdruck, dass lediglich der Vermögensvorteil, der eine direkte und unmittelbare Folge der Straftat sei, derentwegen die Person verurteilt worden ist, einer Einziehung unterliege.

#### **ANGEFÜHRTE NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN**

- 9) **Nakazatelen kodeks der Republik Bulgarien (Strafgesetzbuch, im Folgenden: NK)**

Art. 354a. (neu – DV [Darzhaven vestnik, Staatsanzeiger Bulgarien], Nr. 95/1975, geändert, Nr. 28/1982, Nr. 10/1993, Nr. 62/1997, Nr. 21/2000, Nr. 26/2004, Nr. 75/2006) (1) Wer ohne ordnungsgemäße Erlaubnis Betäubungsmittel oder analoge Stoffe herstellt, verarbeitet, erwirbt oder besitzt, um diese zu verbreiten, oder Betäubungsmittel oder analoge Stoffe verbreitet, wird bei hoch gefährlichen Betäubungsmitteln oder analogen Stoffen mit Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren und mit Geldstrafe von fünftausend bis zwanzigtausend Leva und bei gefährlichen Betäubungsmitteln oder analogen Stoffen, mit Freiheitsstrafe von einem bis sechs Jahren und mit Geldstrafe von zweitausend bis zehntausend Leva bestraft. Sind Drogenausgangsstoffe oder Geräte oder Materialien zur Herstellung von Betäubungsmitteln oder analogen Stoffen Gegenstand der Tat, betragen die Freiheitsstrafe [Or. 4] drei bis zwölf Jahre und die Geldstrafe zwanzigtausend bis hunderttausend Leva.

(2) (geändert – DV, Nr. 26/2010) Handelt es sich um Betäubungsmittel oder analoge Stoffe in großem Umfang, betragen die Strafe Freiheitsstrafe drei bis zwölf Jahre und die Geldstrafe zehntausend bis fünfzigtausend Leva. Wer ohne ordnungsgemäße Erlaubnis Betäubungsmittel oder analoge Stoffe an einem öffentlichen Ort erwirbt oder zum Zwecke der Verbreitung besitzt und handelt es sich dabei um Betäubungsmittel oder analoge Stoffe in besonders großem Umfang oder wird die Tat begangen:

1. von einer Person, die im Auftrag oder in Ausführung einer Entscheidung einer kriminellen Vereinigung handelt;
2. von einem Arzt oder Apotheker;
3. von einem Erzieher, Lehrer oder Leiter einer schulischen Einrichtung oder von einer Amtsperson bei oder anlässlich der Dienstausbung;
4. unter den Voraussetzungen einer gefährlichen Wiederholungstat,

ist auf Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren und Geldstrafe von zwanzigtausend bis hunderttausend Leva zu erkennen.

(3) Wer ohne ordnungsgemäße Erlaubnis Betäubungsmittel oder analoge Stoffe erwirbt oder besitzt, wird wie folgt bestraft:

1. bei hoch gefährlichen Betäubungsmitteln oder analogen Stoffen – mit Freiheitsstrafe von einem bis sechs Jahren und mit Geldstrafe von zweitausend bis zehntausend Leva;

2. bei gefährlichen Betäubungsmitteln oder analogen Stoffen – mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von eintausend bis fünftausend Leva.

(4) Wer gegen die geltenden Regelungen für die Herstellung, den Erwerb, die Aufbewahrung, die Abrechnung, die Abgabe, den Transport oder das Mitführen von Betäubungsmitteln verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Leva bestraft, zudem kann das Gericht die Aberkennung der Rechte nach Art. 37 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 anordnen.

(5) In minder schweren Fällen nach den Abs. 3 und 4 beträgt die Strafe Geldstrafe bis eintausend Leva.

(6) In den Fällen der Abs. 1 bis 5 werden der Tatgegenstand und die Tatwerkzeuge zugunsten des Staates eingezogen.

10) **Art. 53.** (1) Unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind einzuziehen:

a) (ergänzt – DV, Nr. 7/2019) die Sachen, die dem Schuldigen gehören und für die Begehung einer vorsätzlichen Straftat bestimmt oder gebraucht worden sind, wenn die Sachen fehlen oder veräußert worden sind, wird die Einziehung ihres Gegenwerts angeordnet;

b) die Sachen, die dem Schuldigen gehören und Gegenstand einer vorsätzlichen [Or. 5] Tat waren, sofern dies im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) (neu – DV, Nr. 28/1982) Zugunsten des Staates werden zusätzlich eingezogen:

a) die Sachen, die Gegenstand der Tat oder Tatwerkzeuge sind, deren Besitz verboten ist, und

b) (geändert – DV, Nr. 7/2019) der direkte und der indirekte Ertrag, die durch eine Straftat erlangt wurden, wenn sie nicht zurückgegeben oder wiederhergestellt werden müssen; wenn der Ertrag fehlt oder veräußert wurde, wird die Einziehung seines Gegenwerts angeordnet.

(3) (neu – DV, Nr. 7/2019) Im Sinne des Abs. 2 Buchst. b:

1. bedeutet direkter Ertrag jeden wirtschaftlichen Vorteil, der als unmittelbare Folge der Tat eingetreten ist;

2. bedeutet indirekter Ertrag jeden wirtschaftlichen Vorteil, der als Ergebnis einer Verfügung mit dem direkten Ertrag eingetreten ist, sowie jeden Vermögensgegenstand, der durch eine anschließende vollständige oder teilweise

Umwandlung des direkten Ertrags erlangt wurde, einschließlich, wenn dieser mit Vermögensgegenständen mit legalem Ursprung vermischt wurde; der Einziehung unterliegen Vermögensgegenstände bis zur Höhe des Wertes des umfassten direkten Ertrags zuzüglich der Vermögensmehrungen, die mit der Verfügung oder der Umwandlung des direkten Ertrags und dem Einbringen des direkten Ertrags in das Vermögen unmittelbar verbunden sind.

### **Nakazatelo protsesualen kodeks der Republik Bulgarien**

11) Art. 306 (1) Über folgende Fragen kann das Gericht auch durch Beschluss entscheiden:

1. über die Verhängung einer Gesamtstrafe gemäß den Art. 25 und 27 sowie die Anwendung von Art. 53 des Nakazatelen kodeks;

2. (ergänzt – DV, Nr. 27/2009, in Kraft seit dem 1. Juni 2009, geändert, Nr. 13/2017, in Kraft seit dem 7. Februar 2017) die Bedingungen zu Beginn des Vollzugs der Freiheitsstrafe, wenn eine entsprechende Entscheidung im Urteil unterblieben ist:

3. (ergänzt – DV, Nr. 32/2010, in Kraft seit dem 28. Mai 2010) das Vorliegen der Voraussetzungen der Art. 68, 69, 69a und Art. 70 Abs. 7 des Nakazatelen kodeks sowie die von dem Angeklagten zu verbüßende Strafe; das erstinstanzliche Gericht, das die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt hat, entscheidet über die Anwendung des Art. 68 Abs. 3 des Nakazatelen kodeks, der Okrazhen sad, der die vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug unter Vorbehalt angeordnet hat – über die Anwendung von Art. 70 Abs. 7 S. 1, 2. Alt. des Nakazatelen kodeks;

4. die Sachbeweise und die Kosten des Verfahrens.

(2) In den in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Fällen entscheidet das Gericht in öffentlicher Verhandlung nach [Or. 6] Ladung des Verurteilten.

(3) Der gemäß Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 erlassene Beschluss kann nach den Verfahrensvorschriften des 21. Kapitels, der Beschluss gemäß Abs. 1 Nr. 4 des 22. Kapitels angefochten werden.

### **ANGEFÜHRTE UNIONSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN:**

12) Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union

Elfter Erwägungsgrund: Das derzeit geltende Konzept der „Erträge aus Straftaten“ muss präzisiert werden, damit es nicht nur die unmittelbar aus einer kriminellen Tätigkeit erlangten Erträge umfasst, sondern auch alle mittelbaren Vorteile einschließlich der aus einer späteren Reinvestition oder Umwandlung direkter

Erträge erlangten Vorteile. Somit können Erträge alle Vermögensgegenstände umfassen, einschließlich derer, die ganz oder teilweise in andere Vermögensgegenstände umgeformt oder umgewandelt wurden, oder derer, die mit aus rechtmäßigen Quellen erworbenen Vermögensgegenständen vermischt wurden, bis zur Höhe des Schätzwerts der Erträge, die vermischt wurden. Sie können auch Einkommen oder andere Gewinne umfassen, die aus Erträgen aus Straftaten oder aus Vermögensgegenständen, in die bzw. mit denen diese Erträge aus Straftaten umgeformt, umgewandelt oder vermischt wurden, stammen.

20. Erwägungsgrund: Bei der Feststellung, ob eine Straftat zu einem wirtschaftlichen Gewinn führen kann, können die Mitgliedstaaten die Vorgehensweise der Straftäter berücksichtigen, beispielsweise, ob eine Voraussetzung für das Vorliegen einer Straftat darin besteht, dass sie im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität oder in der Absicht, regelmäßige Gewinne aus Straftaten zu ziehen, begangen wurde. Dies sollte jedoch im Allgemeinen der Möglichkeit, auf eine erweiterte Einziehung zurückzugreifen, nicht entgegenstehen.

33. Erwägungsgrund: Diese Richtlinie wirkt sich nicht nur erheblich auf die Rechte verdächtiger oder beschuldigter Personen aus, sondern auch auf die Rechte strafrechtlich nicht verfolgter Dritter. Es müssen deshalb besondere Garantien und gerichtliche Rechtsbehelfe vorgesehen werden, damit ihre Grundrechte bei der Umsetzung dieser Richtlinie gewahrt bleiben. Dies schließt ein Recht auf Anhörung für Dritte ein, die geltend machen, dass sie die Eigentümer der betreffenden Vermögensgegenstände sind oder dass sie andere Eigentumsrechte („dingliche Rechte“, „ius in re“), wie etwa das Nießbrauchsrecht, haben.

### 13) Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1) „Ertrag“ jeden wirtschaftlichen Vorteil, der direkt oder indirekt [Or. 7] durch eine Straftat erlangt wird; dieser Vorteil kann aus Vermögensgegenständen aller Art bestehen und schließt eine spätere Reinvestition oder Umwandlung direkter Erträge sowie geldwerte Vorteile ein;

### Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- 14) Art. 17 Abs. 1 Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

- 15) Art. 47 Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

### **ERFORDERLICHKEIT DER VORLAGE**

- 16) Der grundlegende Streit im Ausgangsverfahren betrifft die Frage, ob die in der Wohnung der verurteilten Person sichergestellten Geldbeträge einen durch eine Straftat gemäß Art. 354a Abs. 1 NK erlangten wirtschaftlichen Ertrag darstellen. Mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Nakazatelen kodeks (DV, Nr. 7/2019) wurden die Anforderungen der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. 2014, L 127, S. 39, berichtigt im ABl. 2014, L 138, S. 114) eingeführt. Dieser Umstand verpflichtet die nationalen Gerichte, nach dem Grundsatz der verfahrensrechtlichen Autonomie, ihr innerstaatliches Recht anzuwenden.
- 17) Das vorlegende Gericht meint jedoch, dass diese Umsetzung nicht vollständig und präzise ist, da die Vorschrift des Art. 53 NK im Unterschied zu Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie keine Möglichkeit zur Einziehung eines „wirtschaftlichen Vorteil[s], der ... indirekt durch eine Straftat erlangt wird“ vorsieht. Das liegt daran, dass der bulgarische Gesetzgeber als „direkten Vorteil“ jeden wirtschaftlichen Nutzen definiert, der als unmittelbare Folge der Straftat eintritt, dagegen als „indirekten Vorteil“ – jeden wirtschaftlichen Nutzen, der aus einer Verfügung über den direkten Vorteil oder seiner [Or. 8] nachträglichen vollständigen oder teilweisen Umformung stammt.
- 18) Verbindliche innerstaatliche Rechtsprechung diesbezüglich ist dem vorlegenden Gericht nicht bekannt, wobei die relativ kurze Zeit der Anwendung der Vorschrift des Art. 53 NK in der nun geltenden Fassung zu berücksichtigen ist.
- 19) Zugleich hat das vorlegende Gericht Zweifel, ob es die Richtlinie anwenden und das nationale Recht in ihrem Licht auslegen darf, da im vorliegenden Fall ein grenzüberschreitendes Element bei der Begehung der Straftat fehlt, der Vermögensschaden vollständig im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien entstanden ist und unter der Verfügungsgewalt der bulgarischen Justizbehörden steht. Auf den ersten Blick liegt ein „innerstaatlicher Sachverhalt“ vor.
- 20) Andererseits ist ein Ziel der Richtlinie die Angleichung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten im Bereich der Sicherstellung und Einziehung und [dadurch] die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der wirksamen grenzübergreifenden Zusammenarbeit. Daher benötigt das vorlegende Gericht für die zutreffende



Entscheidung des anhängigen Rechtsstreits zunächst die Erkenntnis, ob die Richtlinie im konkreten Fall anwendbar ist.

- 21) Sollte diese Frage bejaht werden, ergibt sich die Notwendigkeit einer Auslegung des in Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie enthaltenen Begriffs des „wirtschaftlichen Vorteil[s], der ... indirekt durch eine Straftat erlangt wird“ wie ihn der europäische Gesetzgeber verstanden hat, damit das vorlegende Gericht der Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts nachkommen kann. Aus dem Wortlaut der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie ist nicht ersichtlich, ob zwischen den indirekten einerseits und den umgeformten oder umgewandelten direkten Erträgen andererseits unterschieden wird oder ob diese beiden Begriffe identisch sind. Die im 11. Erwägungsgrund enthaltenen Hinweise geben keine klare und eindeutige Antwort darauf. Der bulgarische Gesetzgeber hat die zweite Möglichkeit gewählt und angenommen, dass es sich bei den indirekten Erträgen um die umgeformten oder umgewandelten Erträge handelt.
- 22) Die Anwendbarkeit der Richtlinie würde die Anwendbarkeit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und im Einzelnen von Art. 47 der Charta in einer Situation, wie die vorliegende, bei der behauptet wird, dass der eventuell der Einziehung unterliegende Vermögensertrag einem Dritten gehört, bedingen.

### 23) VORLAGEFRAGEN

1. Sind die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus [Or. 9] Straftaten in der Europäischen Union (ABl. 2014, L 127, S. 39, berichtigt im ABl. 2014, L 138, S. 114) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Bezug auf eine Straftat anwendbar, die im Besitz von Betäubungsmitteln zum Zwecke deren Verbreitung besteht und die von einem bulgarischen Staatsbürger im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien begangen wurde und wenn der eventuelle wirtschaftliche Ertrag auch in der Republik Bulgarien realisiert wurde und sich dort befindet?
2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Was ist unter dem Begriff des „wirtschaftlichen Vorteil[s], der ... indirekt durch eine Straftat erlangt wird“ gemäß Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie zu verstehen und kann ein Geldbetrag, der in der von der verurteilten Person und ihrer Familie bewohnten Wohnung und in dem von der verurteilten Person geführten PKW sichergestellt und beschlagnahmt wurde, einen solchen Ertrag darstellen?
3. Ist Art. 2 der Richtlinie dahin auszulegen, dass er einer Regelung, wie der des Art. 53 Abs. 2 NK der Republik Bulgarien, die eine Einziehung des „wirtschaftlichen Vorteil[s], der ... indirekt durch eine Straftat erlangt wird“, nicht vorsieht, entgegensteht?
4. Ist Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, wie der des Art. 306 Abs. 1

Nr. 1 NPK der Republik Bulgarien entgegensteht, die es ermöglicht, einen Geldbetrag zugunsten des Staates einzuziehen, von dem behauptet wird, dass er einer anderen Person als dem Täter gehöre, ohne dass diese dritte Person die Möglichkeit hat, als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen und einen direkten Zugang zu den Gerichten zu erhalten?

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT